

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Verein zur Förderung des Mädchen- und **Frauen**fußballs e. V."

und hat seinen Sitz in **Ratzeburg**. Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes **Lübeck** ist der Verein rechtsfähig.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Verein

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Mädchen- und **Frauen**fußball zu fördern. Er sieht im Sport ein Mittel zur Persönlichkeitsbildung.

Der Zweck das sportliche Angebot im Bereich Mädchen- und **Frauen**fußball zu fördern, soll insbesondere verwirklicht werden durch das Sammeln von Spenden und sonstigen geeigneten Maßnahmen.

Es liegt im Interesse des Vereins, mit anderen gemeinnützigen Vereinen zur Förderung des Mädchen- und **Frauen**fußball zusammenzuarbeiten. Der Verein übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AG). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. (s. auch § 12- Vereinsauflösung)

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit- erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Ein Beitrag wird nicht erhoben.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich und unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten nur zum Schluß des Kalenderjahres zu erklären.
- 5) Der Vereinsausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied den Vereinszwecken zuwider handelt.
- 5) Gegen den Beschluß auf Vereinsausschluß kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.
Bis zur auf den Ausschluß folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt -
 - an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen
 - Kandidaten für den Vorstand vorzuschlagen
 - Anträge zu stellen
 - Beschwerden und Fragen an den Vorstand und seine Mitglieder zu richten.
 - Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu nutzen.
 - Rechenschaft zu verlangen.
 -
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Ziele des Vereins zu fördern
 - das Vereinseigentum sowie den Zwecken des Vereins dienendes Eigentum Dritter schonend und fürsorglich zu behandeln

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durchzuführen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- 3) Auf schriftliches Verlangen von mind. 20 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muß der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den jährlichen Haushaltsplan.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen.
- 6) Sie wählt 2 Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre, die Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines haben müssen. Wiederwahl ist möglich.
- 7) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
- 8) Wahl von Ehrenmitgliedern

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart/ Schriftführer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem Kassenwart vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- 3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 4) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlußfähig. Er faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal jährlich die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüftätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 11 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert, werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung

§ 12 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ratzeburg, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich der Jugend zu verwenden hat. .

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ratzeburg, 29. Februar 2000

Änderung nach MGV am 08.04.2010 und Eintragung ins Vereinsregister AG Lübeck –RG- VR 275 MÖ